



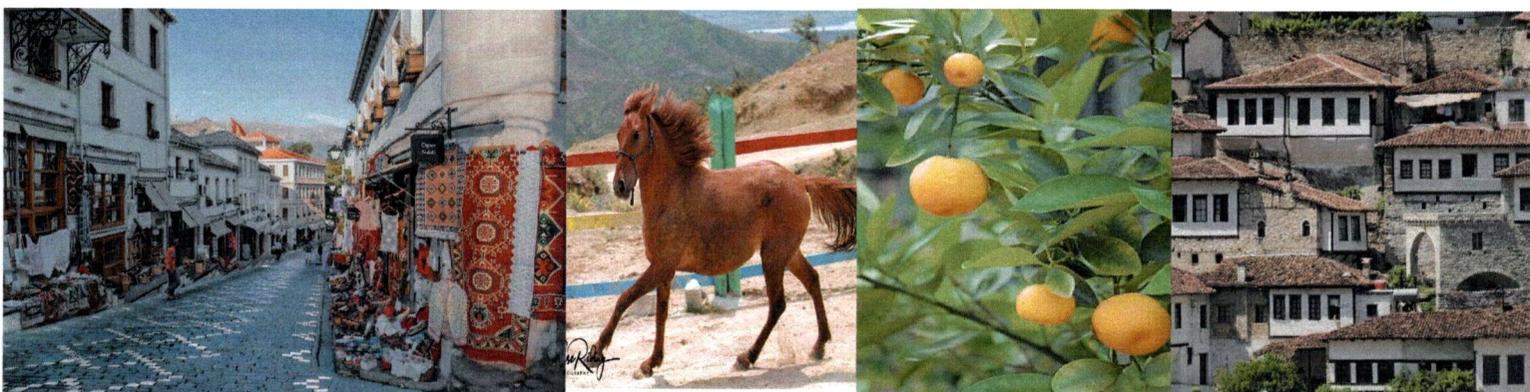
ALBANIEN

Naturschönheiten, Kultur & Gastfreundschaft



KreislandFrauenverband Osterholz

04.10. – 14.10.2023



REISEANMELDUNG

ALBANIEN

„Naturschönheiten, Kultur & Gastfreundschaft“

vom 04.10. – 14.10.2023

Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt (in Druckschrift) einsenden an:

KreislandFrauenverband Osterholz
Frau Hildegard Mattfeldt
Steenstr. 11 27721 Ritterhude
Tel. 0421-637009 Fax 0421-8006894 e-Mail: hmattfeldt@web.de

Name und Vorname(n) bitte wie im Personalausweis angeben!

Name

Name

Vorname(n)

Vorname(n)

Geb. Datum

Geb. Datum

Straße

Straße

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Zimmerkategorie / Leistung	Preis pro Person
<input type="checkbox"/> Doppelzimmer	1.848,- €
<input type="checkbox"/> Einzelzimmerzuschlag	243,- €
<input type="checkbox"/> Bitte unterbreiten Sie mir ein Angebot einer Reiserücktritts- kostenversicherung (E-Mail-Adresse notwendig)	

Bitte um Beachtung: Bei Buchung eines halben Doppelzimmers muss bei eventueller Stornierung einer Person der oben angegebene Einzelzimmerzuschlag berechnet werden.

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 200,- Euro pro Person fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt geleistet werden. Zahlung an gintatour GmbH unter folgender Bankverbindung:

Commerzbank AG

IBAN DE19 61 34 00 79 04 39 66 44 00

Ihre Zahlung ist abgesichert über die Insolvenzversicherung bei der R+V Versicherung AG.

Mit meiner Unterschrift trete ich auch gleichzeitig für die Anmeldung aller von mir oben genannten Personen verbindlich ein und anerkenne für alle die umseitigen Zahlungs- und Reisebedingungen des Veranstalters.

Ort/Datum

Unterschrift

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Geoplan Touristik GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und der Geoplan Touristik GmbH (nachfolgend Geoplan genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseteilnehmer schließt. Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Geoplan bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit Geoplan ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gem. § 651w BGB tätig wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist. Diese ARB gelten ferner nicht für Verträge über Reisen, soweit der Reisende ein Unternehmer ist, mit dem Geoplan einen Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen gem. § 651a Abs. 5lt. 3BGB für die unternehmerischen Zwecke des Reisenden geschlossen hat.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Geoplan im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan, nebst ergänzenden Informationen von Geoplan für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Geoplan den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Geoplan empfiehlt die Buchung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Geoplan zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Geoplan dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.

1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Geoplan für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Geoplan auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Geoplan gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.4 Geoplan weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Bei gekennzeichneten Sonderangeboten, insbesondere bei deren Buchung über darauf spezialisierte Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes), sowie Reisen, die aufgrund restriktiver Einkaufskonditionen durch Geoplan bei seinen Leistungsträgern besondere Zahlungsbedingungen haben, ist Geoplan berechtigt, eine höhere Anzahlung zu verlangen. Hierüber wird der Reisende von Geoplan vor Buchungsschluss in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB und in der Reisebestätigung in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB vorgeschriebenen Weise informiert. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, vier Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Geoplan nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Geoplan die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.

2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Reisende den Reisepreis per SEPA-Lastschrift bezahlen will, hat dieser seine Einwilligung hierzu auf einem von Geoplan zur Verfügung gestellten Formular zu erteilen. Bei Zahlung mit einer Firmen (Corporate)-Kreditkarte von Visa oder MasterCard erhebt Geoplan ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 1 % des Reisepreises. Bei einer Zahlung mit jeglicher American Express-Kreditkarte erhebt Geoplan ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 2 % des Reisepreises.

2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheines nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet oder die Kreditkarte nicht belastet werden kann bzw. die Lastschrift vom Kreditinstitut des Reisenden nicht ausgeführt wird, ist Geoplan berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Geoplan zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Geoplan ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hin- und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Hotels) sowie von Reisevermittlern sind von Geoplan nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB von Geoplan hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von Geoplan hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Geoplan nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Geoplan hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Geoplan gesetzlich angemessenen Frist

- a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,
- b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
- c) die Teilnahme an einer von Geoplan gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber Geoplan nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Geoplan unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet. 3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Geoplan in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte Geoplan gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von Geoplan über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich oder in Textform zu tun.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisende gemäß § 651 m Abs. 1 BGB zu mindern, sofern Geoplan bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Geoplan unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Geoplan den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Geoplan eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Geoplan zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf-treten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Geoplan hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Geoplan oder dem Reisevermittler wie folgt berechnet:

- a) allgemeine Stornopauschale bei Individualreisen:
bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 25 %
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 40 %
ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %
- b) allgemeine Stornopauschale bei Gruppenreisen:
bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 45 %
ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 70 %
ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %
- c) Stornopauschale bei Buchung von Sonderangeboten/Specials über Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes):
bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises
ab 30. Tag bis 25. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
ab 24. Tag bis 18. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtpreises
ab 17. Tag bis 11. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
ab 10. Tag bis 03. Tag vor Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtpreises

- d) besondere Stornopauschale:
Andere von Geoplan angebotene Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Angebote können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/Angebot ausdrücklich hingewiesen wird. Geoplan behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Geoplan verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Geoplan nachzuweisen, dass Geoplan durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Geoplan behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Geoplan verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Geoplan ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Geoplan infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Geoplan nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zu-geht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBG nötig ist; eine solche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei durchgeführt.

5.2 Sofern Geoplan auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, werden dem Reisenden bis zum 28. Tag vor Reiseantritt die Geoplan durch die Umbuchung entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt, worunter insbesondere Umbuchungskosten oder Storno-Kosten (bei nicht-erstarrten Tarifen) für gebuchte Flüge oder Übernachtungs- und sonstige Zielgebotsleistungen fallen. Diese entstehenden Aufwendungen werden dem Reisenden vor einer Umbuchung mitgeteilt, ebenso wie ein durch die Umbuchung geänderter Reisepreis aufgrund tagesaktueller Preise für die bei den Leistungsträgern von Geoplan nötigen Neubuchungen oder abweichender Saisonzeiten.

5.3 Spätere Umbuchungswünsche des Reisenden können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.3 ff. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Geoplan ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Geoplan wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Geoplan empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Geoplan

7.1 Geoplan kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Geoplan

a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

7.2 Geoplan kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Geoplan nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Geoplan, so behält Geoplan den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Geoplan aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden 8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Geoplan und seinen Reiseleiter, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvouchers) nicht innerhalb der von Geoplan mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Geoplan ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reismangel Geoplan gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Geoplan vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Geoplan vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Geoplan direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Geoplan nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Geoplan für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reiseleiter, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Geoplan ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Geoplan infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651j BGB kündigen, so hat der Reisende Geoplan zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Geoplan verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung

a) Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Geoplan lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadensanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Geoplan gem. den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an Geoplan entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadensanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Geoplan für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Geoplan gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.2 Geoplan haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Geoplan sind. Geoplan haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Geoplan ursächlich waren.

9.3 Geoplan haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Geoplan oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber

Geoplan geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reiseleiter, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Geoplan weist nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass Geoplan nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt, hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Geoplan freiwillig daran teilnehmen, wird Geoplan die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Geoplan unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaausfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen

Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Geoplan nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Geoplan haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Geoplan mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Geoplan eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Geoplan, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Geoplan verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Geoplan weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Geoplan den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Geoplan den Reisenden über den Wechsel informieren. Geoplan muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/sa-fety/air-ban_de.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Geoplan findet deutsches Recht Anwendung.

13.2 Der Reisende kann Geoplan nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Geoplan gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Geoplan vereinbart, sofern diese ARB aufgrund eines fehlenden Rahmenvertrages zur Abwicklung von Geschäftsreisen für das Unternehmen des Reisenden anwendbar sind. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Drittland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisenden und Geoplan anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder

b) wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

Geoplan Touristik GmbH
Geschäftsführer: Tobias Büttner
Geisbergstr. 39
10777 Berlin
Tel.: +49 30 34649810
Fax: +49 30 346498111
E-Mail: team@geoplan.net
www.geoplan-reisen.de

Datenschutzhinweise:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Geoplan Touristik GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteige Flüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden. Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die **ausführlichen Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf www.geoplan-reisen.de/rechtliches/datenschutzhinweis/ hinterlegt und können auch bei Geoplan Touristik GmbH angefordert werden.

Fernabsatzverträge:

Geoplan Touristik GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan Touristik GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Geoplan Touristik GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.
Stand: 15.10.2020 / ©J

Tag 01: MI 04.10.2023
Hamburg - Prishtina

Abendessen

Treffen der Reiseteilnehmer und Bustransfer zum Flughafen Hamburg. Flug nach Prishtina (via Wien). Begrüßung durch Ihre Reiseleitung und Fahrt zum Hotel. Nachmittag zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung.

Tag 02: DO 05.10.2023
Prishtina - Valbona

Frühstück, Abendessen

Nach dem Frühstück geht es ins Valbona-Tal. Die albanischen Alpen oder das Prokletije - die "verwunschenen Berge" - ist ein Gebirgsmassiv in Nordalbanien und dem Kosovo. Die Vegetation ist atemberaubend schön und eine der reichhaltigsten der Balkanhalbinsel. Hohe Bergspitzen zu beiden Seiten, schroffe Felswände und das klare Wasser des Flüsschens Valbona bilden eine perfekte Kulisse. Willkommens-Abendessen im Dorf. Übernachtung in Valbona in einem ***Hotel oder Pension.

Tag 03: FR 06.10.2023
Valbona - Koman Stausee - Shkodra

Frühstück, Mittagsbiss, Abendessen

Nach dem Frühstück unternehmen Sie eine **Fährfahrt auf dem Koman-Stausee**. Der Stausee ist ein sehenswerter Geheimtipp, denn die schroffen Felsen zu beiden Seiten des Sees erinnern an die herrlichen Fjorde Norwegens. Das blaue bis türkisfarbene Wasser der Drin, die für den See auf einer Fläche von 12 Quadratkilometern gestaut wurde, ist bis zu 96 Meter tief und klar. Anschließend machen Sie einen Stopp, um einen **lokalen Bio-Bauernhof** zu besuchen. Danach besichtigen Sie die **Altstadt von Shkodra**, eines der wichtigsten wirtschaftlichen und kulturellen Zentren Albanien. Die 2400 Jahre alte Stadt ist aber auch das Zentrum des Katholizismus des Landes und nach wie vor das traditionelle Marktzentrum für das nordalbanische Berggebiet, in dem Getreide, Tabak, Kartoffeln, Obst und Trauben angebaut werden. Abendessen und Übernachtung in Shkodra.

Tag 04: SA 07.10.2023
Shkodra - Puka - Kruja

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Heute fahren Sie in die **Kleinstadt Puka**. Hier besuchen Sie einen **landwirtschaftlichen Betrieb** mit Mittagessen.

Nach der Mittagspause, Fahrt in das schöne **Bergdörfchen Kruja**. Sie besichtigen die Burg mit Blick auf die Weiten Albanien. Anschließend besuchen Sie den alten Basar. Hier findet man handgefertigte Produkte und viele Souvenirs.

Abendessen im Restaurant. Übernachtung in Kruja.

Tag 05: SO 08.10.2023
Kruja - Bucht von Lalzit - Berat

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Am Vormittag besuchen Sie einen **Bio Bauernhof im Dorf Hamallaj**, der Gemüse produziert und exportiert, wie Z. B. Paprika und Tomaten.

Anschließend fahren Sie an die herrlich gelegene **Lalzit Bucht** am Mittelmeer. Genießen Sie den Blick auf die weißen Sandstrände, umgeben von Nadelwäldern.

Danach Mittagessen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb. Gestärkt fahren Sie weiter nach **Berat**. Unterwegs besuchen Sie einen **Bauernhof**, der Getreide und Mais produziert. Nachmittags Ankunft in Berat.

Abendessen ein Restaurant mit traditioneller Speisekarte. Übernachtung in Berat

Tag 06: MO 09.10.2023
Berat - Weingut - Gjirokastra

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Morgens Besuch eines **Bauernhofes in Berat** (Anbau von Obst/Gemüse). Anschließend fahren Sie zum **Weingut Nurellary** mit Besichtigung der Weinberge und die Keller und Degustation von Wein und Snacks.

Ihr nächstes Ziel **Gjirokastra** sieht man schon von weitem: dicht an dicht klettern die steinernen Häuser der Stadt den Hügel empor, auf bis zu 480 Meter über Adria stehen die ältesten Gebäude der Stadt. Die im Balkanstil erbauten Häuser ähneln kleinen, steinernen Trutzburgen, sogar die Dächer sind mit flachen Steinen gedeckt. Kaum ein Weg ist in der "Stadt der Steine" eben, alle führen entweder hinauf oder hinunter, um Ecken, Kurven und Kanten. Seit dem Jahr 2005 gehört Gjirokastra mit ihrer Festung am oberen Stadtrand, zum **UNESCO-Welterbe**. Sie besichtigen die Altstadt, den Basar und das Schloss.

Abendessen mit traditionellem Menü in der Altstadt von Gjirokastra. Übernachtung.

Tag 07: DI 10.10.2023
Saranda - Bergsee „Das blaue Auge“

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Nach dem Frühstück besuchen Sie zunächst eine **Pferdezucht**. Nach dem Mittagessen Weiterfahrt in Richtung Küstenstadt **Saranda** zum Dorf **Xarre**, ein Gebiet, das für den Anbau von Mandarinen und Orangen bekannt ist. Besuch einer **Mandarinenfarm**.

Anschließend geht es zu einem beeindruckenden Naturphänomen: **Das blaue Auge, das Syri i Kaltër, ist ein Bergsee am Westhang des Gebirges Mali i Gjerë**. Den Namen erhielt der Bergsee Syri i Kaltër durch die Farbe seines Wassers. Die Karstquelle, zeigt Albanien von seiner schönsten Seite. Das klare, eiskalte Wasser der Quelle sprudelt konstant mit hohem Druck aus einem Quelltopf und verändert je nach Lichteinfall seine Farbe. Die Umgebung des Bergsees mit wunderschönen Eichen- und Platanenhainen steht unter Naturschutz.

Abendessen und Übernachtung in Gjirokastra wie am Vortag.

Tag 08: MI 11.10.2023
Gjirokastra - Permet - Korca

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Früh morgens fahren Sie nach **Permet**, eine Kleinstadt in Südalbanien. Von der Straße am östlichen Ufer der Vjosa ist das Stadtzentrum nur über eine einzige Brücke zu erreichen. Direkt am Flussufer erhebt sich ein riesiger, freistehender, würfelförmiger Felsen.

Weiterfahrt zum Dorf Erseka mit **Besuch und Mittagessen auf einem Bauernhof**. Hier wird Gemüse angebaut, Fisch und Pferdezucht betrieben.

Gestärkt geht es weiter in Richtung **Korca**, - eine typische Altstadt in Südostalbanien. Die Stadtarchitektur mit ihren **osmanischen und französischen Einflüssen**, den breiten, von Bäumen gesäumten Boulevards und den üppigen Parkanlagen sowie den Stadtmärkten, Monumenten, Moscheen und Kirchen (byzantinische bis osmanische Zeit) macht Korça zu einer besonderen Seltenheit in Albanien.

Abendessen und Übernachtung in Korca.

Tag 09: DO 12.10.2023
Korca - Morava - Pogradec - Tirana

Frühstück, Mittagessen, Abendessen

Am Vormittag besuchen Sie eine **Bienenfarm** mit Kostprobe im Dorf Morava, diese Farm züchtet Bienen und produziert Ihren eigenen Markenhonig „Morava“.

Anschließend Fahrt nach **Pogradec**, eine Kleinstadt am Südufer des Ohridsees. Hier

laden wir Sie zu einem Mittagessen mit Fischgerichten ein.

Danach besuchen Sie das Dorf **Tushemisht** und den nahegelegenen Park von Drilon. Das Dorf gehört zum **UNESCO-Welterbe**. In und um Tushemisht gibt es zahlreiche Quellen - kleine Kanäle und Teiche zwischen den historischen Häusern prägen den Ort. Weiterfahrt nach **Tirana**. Abendessen und Übernachtung.

Tag 10: FR 13.10.2023
Tirana - Stadtbesichtigung

Frühstück, Abendessen

Am Vormittag Tour durch **Tirana**, die bunte **Hauptstadt Albanien**, mit Besichtigung der wichtigsten Sehenswürdigkeiten wie der Boulevard, Regierungsgebäude, Pyramide und vieles mehr.

Sie besuchen den **lokalen Markt auf dem alten Basar**, wo Bauern und Produzenten jeden Tag Ihre frischen Produkte anbieten.

Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung.

Abendessen und Übernachtung wie am Vortag.

Tag 11: SA 14.10.2023
Tirana - Hannover

Früher Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover (via München). Transfer zu Ihrem Ausgangsort.

Reisepreis pro Person:

Doppelzimmer € 1.848,-
Zuschlag Einzelzimmer € 243,-

Eingeschlossene Leistungen:

- * Bustransfer zum Flughafen Hamburg und zurück vom Flughafen Hannover
- * Linienflug mit Austrian Airlines von Hamburg nach Prishtina (via Wien) und mit Lufthansa von Tirana nach Hannover (via München)
- * 23 kg Freigepäck pro Person
- * 10 Übernachtungen in den genannten Hotels oder Hotels gleichwertiger Kategorie im Doppelzimmer mit Bad oder Du/WC
- * tägliches Frühstück
- * 7x Mittagessen
- * 10 x Abendessen
- * sämtliche Ausflüge und Besichtigungen lt. Reiseverlauf im komfortablen Reisebus
- * Sicherungsschein
- * Ausführliche Reiseunterlagen und Reiseliteratur

Nicht enthalten sind alle nicht genannten Mahlzeiten, Getränke, Reiseversicherungen, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Sollten sich Flughafengebühren und/oder Flugsicherheitsgebühren zwischen dem Zeitpunkt der Drucklegung und des Reiseantrittsdatum erhöhen, werden diese Mehrkosten separat in Rechnung gestellt.

Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen (zählend). Bei Unterschreitung der genannten Mindestteilnehmerzahl erhöht sich der Reisepreis bei 25-29 Personen um € 50,- pro Person.

Veranstalter:

Geoplan Touristik GmbH, in Zusammenarbeit mit gintatour GmbH als Vermittler

Programmablauf vorbehaltlich Änderung. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die im Programm genannten Fachbetriebe zum Besuch vorgesehen sind. Änderungen oder Ausfälle aber jederzeit auf Grund unvorhersehbarer betrieblich bedingter Abläufe oder kurzfristiger Stornierungen durch die Eigentümer möglich sind.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Geoplan Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der

Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Geoplan Touristik GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Im Schadensfall können sich Reisende bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Tel. 030 78954770, E-Mail: schadenmeldung@drsf.reise melden. Weitere Informationen sind auch auf dem Sicherungsschein enthalten, der Reisenden bei der Buchung übergeben wird.

Webseite, auf der die EU-Richtlinie 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de